VERORDNUNG (EWG) Nr. 3350/80 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2378/80 über zusätzliche besondere Durchführungsbestimmungen für die Erteilung der Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Umstände, die die Annahme der Verordnung (EWG) Nr. 2378/80 der Kommission (3) erforderlich gemacht haben, bestehen weiterhin. Daher ist es notwendig, die Geltungsdauer der genannten Verordnung um drei Monate zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2378/80 genannte Zeitpunkt des 31. Dezember 1980 wird durch den 31. März 1981 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 54.
(3) ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 19.